

ADMINISTRATION COMMUNALE DE STRASSEN

1, Place Grande-Duchesse Charlotte

L-8001 STRASSEN

PUNKTUELLE ÄNDERUNG DES PLAN D'AMÉNAGEMENT
GÉNÉRAL DER GEMEINDE STRASSEN
„BOURMICHT“

ANFRAGE ZUR STELLUNGNAHME GEMÄß
ARTIKEL 2 ABSATZ (3) DES GEÄNDERTEN SUP-GESETZES

22.01.2026

Réf. BEST: 251087

Best Ingénieurs-Conseils | Service Environnement

2 rue des Sapins L-2513 Senningerberg | best@best.lu | T : +352 34 90 90

1. ALLGEMEINES

Pläne und Programme gemäß Artikel 2 Absatz (2) des geänderten SUP-Gesetzes, einschließlich solcher, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen dieser Pläne und Programme unterliegen gemäß Artikel 2 Absatz (3) nur dann einer strategischen Umweltprüfung, wenn voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Entscheidung der Gemeinde, von der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung abzusehen, ist gemäß Artikel 2 Absatz (3) zu begründen und dem zuständigen Minister zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Artikel 2 Absatz (7) und Artikel 7 Absatz (1) sowie die Einspruchsmöglichkeiten nach Artikel 12 des geänderten SUP-Gesetzes sind zu berücksichtigen.

2. PROJEKTBSCHREIBUNG

Änderung der *partie graphique*

Die Gemeinde Strassen beabsichtigt die Außerkraftsetzung der *PAP approuvés et maintenus en vigueur* n° 11457/6C (11456/61C), n° 13072/6C und n° 13256/6C für das Gewerbegebiet „Bourmicht“ im Südosten der Gemeinde. Das betroffene Gebiet ist weitgehend bebaut und vollständig erschlossen. Zudem entsprechen der ursprüngliche PAP „Bourmicht“ sowie seine zwei Modifikationen in Form und Inhalt nicht mehr den Anforderungen des geltenden Bau- und Planungsrechts. Die bauplanungsrechtliche Reglementierung des Gebietes soll künftig im Rahmen des *PAP "quartier existant"* erfolgen.

Die Widmung als *Zone spéciale „Bourmicht“* (SPEC-B) soll grundsätzlich beibehalten werden. Davon ausgenommen ist die sich in Gemeindebesitz befindliche Parzelle Nr. 1122/3447, die derzeit als Grünfläche genutzt wird und als Puffer zur östlich angrenzenden Autobahn dient. Diese Parzelle soll künftig als *zone d'espaces publics* (BEP-ep) ausgewiesen werden.

Die Parzelle Nr. 1133/3444, die im *PAG en vigueur* als öffentlicher Raum ausgewiesen ist, soll hingegen in die *Zone spéciale „Bourmicht“* (SPEC-B) integriert werden, um eine flexiblere Nutzung der bislang als öffentlicher Parkplatz genutzten Fläche zu ermöglichen.

Folgende Abbildungen zeigen Auszüge aus dem *PAG en vigueur* (links) und dem *PAG modifié* (rechts).



Änderung der *partie écrite*

Durch die beabsichtigte Außerkraftsetzung der oben genannten PAP, wird die Liste der PAP *approuvés et maintenus en application* angepasst. Die Änderungen sind rot gekennzeichnet.

N° réf. PAG	Réf. Min. Int.	Lieu-dit	Date d'approbation	Catégorie
1	15804/6C	Rackebierg / Reckenthal	21/01/2013	Quartier existant
2	15917/6C	Suebelfeld / Rue de Reckenthal N°149-151	17/03/2010	Quartier existant
3	16204/6C	Route d'Arlon 251 / Centre	23/08/2010	Quartier existant
4	16262/6C	Am Pescher	14/07/2011	Quartier existant
5	16645/6C	Schoenacht	31/08/2012	Quartier existant
6	16722/6C	Rue de Reckenthal	22/03/2013	Quartier existant
7	6674/6C	Rackebierg	04/11/1980	Quartier existant
8	16859/6C	Route d'Arlon, N°301	04/02/2014	Quartier existant
9	16901/6C	Op der Heed	04/02/2014	Nouveau quartier
10	16907/6C	Rue du Cimetière	22/04/2014	Nouveau quartier
11	16975/6C	Am Géier / Chaussée Blanche / Millewee	20/11/2013	Quartier existant
12	17191/6C	Rackebierg	10/03/2015	Quartier existant
13	17284/6C	Chaussée Blanche, N°33	29/09/2015	Quartier existant
14	17617/6C	Am Pescher	09/03/2017	Quartier existant
15	17633/6C	Rue des Carrières	23/08/2016	Quartier existant
16	17791/6C	Am Pescher	09/03/2017	Quartier existant
17	17892/6C	Im Piesch	11/09/2017	Nouveau quartier

18	17904/6C	Rue Thomas Clément	27/06/2017	Nouveau quartier
19	18118/6C	Rackebierg / Rue Lou Koster	02/01/2018	Nouveau quartier
20	18122/6C	Rue Mère Teresa	22/01/2018	Nouveau quartier
21	18260/6C	Suebelfeld	20/09/2018	Nouveau quartier
22	14457/6C (14456/64C)	Bourmicht	27/08/1997	Quartier existant
23	13072/6C	Bourmicht	05/10/2004	Quartier existant
24	13256/6C	Bourmicht	16/07/2002	Quartier existant
25	11566/6C	In der Schoenacht	01/03/2002	Quartier existant
26	12401/6C	Im Piesch / Biedemt	14/06/2001	Quartier existant
27	11011/6C	Hinter dem Pescher / Auf dem Holzschlag	14/12/1998	Quartier existant
28	12598/6C	Hinter dem Pescher / Auf dem Holzschlag	25/09/2000	Quartier existant
29	13857/6C	Pescher / Auf dem Holzschlag	26/11/2003	Quartier existant
30	8024/6C	Im Piesch	24/11/1987	Nouveau quartier
31	1628/63	Rue Bellevue	26/10/2018	Nouveau quartier
32	18285/6C	Rue Thomas Edison	08/11/2018	Nouveau quartier
33	18371/6C	Route d'Arlon	20/12/2018	Nouveau quartier

3. BEGRÜNDUNG DER UNERHEBLICHKEIT POTENZIELLER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die geplante *modification ponctuelle* (MoPo) des PAG betrifft ein bestehendes Gewerbegebiet, das weitgehend bebaut und vollständig erschlossen ist. Die Flächen sind überwiegend versiegelt und liegen in einem anthropogen stark überprägten Umfeld. Entlang der östlich angrenzenden Autobahn besteht eine erhebliche Lärmvorbelastung, zugleich ist eine sehr gute verkehrliche Anbindung gegeben. Vor diesem Hintergrund ist nicht mit zusätzlichen oder erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Naturnahe oder schutzwürdige Lebensräume sind im betroffenen Bereich nicht vorhanden; empfindliche Bodenfunktionen sind durch die bestehende Versiegelung bereits stark eingeschränkt. Das Schutzgut Wasser wird durch die geplanten Änderungen nicht zusätzlich beeinträchtigt, ebenso sind keine relevanten Auswirkungen auf das lokale Klima oder die Luftqualität zu erwarten. Bedingt durch die Lage und den bereits erfolgten anthropogenen Eingriff können erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft sowie die Kulturgüter ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Außerkraftsetzung der bestehenden *PAP approuvés et maintenus en vigueur* erfolgt vor dem Hintergrund, dass der ursprüngliche PAP „Bourmicht“ sowie seine beiden Modifikationen in Form und Inhalt nicht mehr den Anforderungen des geltenden Bau- und Planungsrechts entsprechen. Künftig unterliegen die betroffenen Bereiche den Vorschriften des *PAP "quartier existant"*, wodurch ein einheitlicher und rechtskonformer Ordnungsrahmen sichergestellt wird, ohne neue bauliche Entwicklungspotenziale zu schaffen.

Im Zuge der MoPo ist die Umwidmung einer im Gemeindebesitz befindlichen, länglichen Parzelle von der *zone spéciale* „Bourmicht“ (SPEC-B) in eine *zone d’espaces publics* (BEP-ep) vorgesehen. Während die SPEC-B Nutzungen für Handel, Transport, Logistik, Handwerk, administrative und professionelle Dienstleistungen sowie technische Gemeinschaftseinrichtungen vorsieht, ist die BEP-ep auf Erholungs-, Spiel-, Freizeit- und Nutzflächen von öffentlichem Interesse beschränkt und erlaubt lediglich bauliche Anlagen geringer Dimension, die unmittelbar der Funktion und Unterhaltung der Fläche dienen. Zwar werden dadurch formal neue Nutzungsmöglichkeiten eröffnet, diese führen jedoch aufgrund der geringen baulichen Eingriffsintensität und der bestehenden Vorbelastung zu keinen relevanten Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Zudem ist die Einstufung einer weiteren Parzelle als SPEC-B vorgesehen. Auch diese Fläche ist bereits vollständig versiegelt und erschlossen und befindet sich innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes. Eine tentakuläre Ausdehnung des Siedlungsraums ist damit ausgeschlossen. Die Umwidmung dient ausschließlich der flexibleren und funktional angepassten Nutzung innerhalb eines bereits vorbelasteten Gebietes und führt zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme bislang unbebauter oder ökologisch wertvoller Flächen.

Aufgrund des bestehenden Nutzungscharakters und der Vorbelastungen sind auch erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft auszuschließen. Naturnahe oder schutzwürdige Lebensräume sind im betroffenen Bereich nicht vorhanden; empfindliche Bodenfunktionen sind durch die bestehende Versiegelung bereits stark eingeschränkt. Oberflächen- und Grundwasser werden durch die geplanten Änderungen nicht zusätzlich beeinträchtigt, ebenso sind keine relevanten Auswirkungen auf das lokale Klima oder die Luftqualität zu erwarten.

Unabhängig von den vorgesehenen Anpassungen unterliegen sämtliche zukünftigen Bauvorhaben weiterhin den geltenden übergeordneten Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Natur-, Wasser- und Kulturgüterschutzes, sowie den einschlägigen Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen.

Insgesamt ist die punktuelle Änderung als *modification mineure* im Sinne von Artikel 2 Absatz (3) des geänderten SUP-Gesetzes einzustufen, sodass die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nicht erforderlich ist.